

	Vorlage Nr. HÖ 32/2024
	Beschluss Nr.

Beratung am: 05.12.2024

Öffentlicher Teil: ja

Initiator: Bürgermeister

Beratungsfolge

Gemeinderat Hötensleben: 05.12.2024

B e t r e f f

Annahme des Angebotes über eine einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung gemäß § 6 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Hötensleben beschließt, das Angebot der Söllingen Wind GmbH & Co. KG auf eine einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung anzunehmen und stimmt dem Abschluss des angefügten Vertrages zu.

Begründung

Der Windpark Söllingen, bestehend aus den Teilwindparks Söllingen (15 Windenergieanlagen) und Söllingen II (2 Windenergieanlagen) befindet sich in der Gemeinde Söllingen (Niedersachsen), grenzt jedoch an die Gemeinde Hötensleben an. Alle dort installierten Windenergieanlagen stellen Bestandsanlagen dar.

Mit Email vom 22.10.2024 (als Anlage 1 beigefügt) wurde der Gemeinde Hötensleben seitens des Betreibers des Windparks eine einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 rückwirkend zum 01.01.2024 angeboten und hierzu der Abschluss eines entsprechenden Vertrages (als Anlage 2 beigefügt) vorgeschlagen.

Als Ergänzung zum EEG existiert in Niedersachsen bereits die entsprechende landesgesetzliche Regelung (Nds. Gesetz über die Beteiligung von Kommunen am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen; NWindPVBetG). Wie auch schon im EEG und aktuell auch in der in Sachsen-Anhalt geplanten landesgesetzlichen Ausgestaltung, sieht das NWindPVBetG (hier konkret § 3) ausdrücklich keine Beteiligungspflicht für bereits bestehende Anlagen vor. Insofern ist das vorliegende Angebot des Windparkbetreibers für die in Rede stehenden 17 Bestandsanlagen als eine rein freiwillige Zahlung zu werten. Die im Vertragsentwurf festgelegte Höhe von 0,2 ct/ingespeister kWh entspricht betraglich sowohl der Regelung des EEG als auch des NWindPVBetG.

Die durch den Windparkbetreiber prognostizierte jährliche Zahlungshöhe beläuft sich auf ca. 41.100 €. Hinsichtlich der vertraglichen Laufzeit wird auf § 7 des anliegenden Vertrages verwiesen.

Insbesondere mit Blick auf die Tatsache, dass die Zahlungen auf freiwilliger Basis für bereits bestehende Windenergieanlagen erfolgen, sind keine Gründe erkennbar, die gegen eine Unterzeichnung des vorgeschlagenen Vertrages sprechen.

Finanzielle Auswirkungen

Jährlicher Ertrag 41.100,00 €

